

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	03.09.2025
Amt:	0.2 - Beteiligungscontrolling und Wirtschaftsförderung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VIII/0236		
TOP:	Entsendung eines weiteren Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am:	13.10.2025		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☐	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung		☐	ja	Gesamtbetrag:			Euro	☒	nein
Wenn ja				Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)								Euro	
☐	Ergebnisplan								
☐	Mehr-,	☐	Mindeaufwendungen					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindererträge					Euro	
☐	Finanzplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderausgaben					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten:		☐	nein						
	☐	ja	Gesamtbetrag			Euro			
	☐	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr		
	☐	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal entsendet Herrn Ulrich Grzonka als weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Gleichzeitig wird die Entsendung von Frau Kerstin Kurth zurückgezogen.

Begründung:

Gemäß § 131 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung bzw. in den Aufsichtsrat ihrer Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

Hinsichtlich der Anzahl der weiteren Vertreter ist folgendes im Gesellschaftsvertrag geregelt:

- Gesellschafterversammlung: derzeit 7 weitere Vertreter (vgl. Beschluss zu VIII/0010 vom 01.07.2024)
- Aufsichtsrat: 7 weitere Vertreter (vgl. § 7 Abs. 2 und 4 i.V.m. Beschluss zu VIII/0011 vom 01.07.2024)

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister